



Kranbuch

für Kranfachleute und Kranexperten

suva

Kranbuch für
Kranfachleute und
Kranexperten

Kraneigentümer

Name (Firma):

Adresse:

Kran gekauft am:

Krandaten

Name und Anschrift des Kranherstellers:

Kranart:

(z. B. Turmdrehkran, Fahrzeugkran, Lastwagenladekran, Brückenkran usw.)

Typenbezeichnung:

Seriennummer:

Baujahr:

Technische Daten:

(die wichtigsten Masse, Gewichte, Traglasten usw.)

Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

(nur für Krane mit Baujahr 1997 und jünger)

Ausstelldatum:

Aussteller:

Wozu ein Kranbuch?

«Zu jedem Kran gehört ein Kranbuch ...» heisst es in Artikel 3 der Kranverordnung, die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist. Das Kranbuch ist für die Einträge der Kranfachleute und Kranexperten bestimmt und gibt detailliert Auskunft über den Zustand des Krans. Das Kranbuch enthält sozusagen seine Lebensgeschichte. Es steht ganz im Dienste der Arbeits- und Betriebssicherheit.

Wer trägt was ein?

Der Kranfachmann trägt im grauen Teil des Kranbuchs Folgendes ein (mit Datum, Name und Unterschrift):

- Ergebnis der jährlichen Überprüfung
- Ergebnis der Überprüfung nach Montagen und Umbau
- Ergebnis der Überprüfung nach besonderen Ereignissen, welche die Sicherheit des Krans beeinflussen, z. B. Absturz der Last
- erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Vollzugsmeldung «Mängel behoben – Mängelbehebung kontrolliert»
- für Turmdrehkrane: jeweiliger Standort und Rüstzustand

Hinweise

- Falls Mängel festgestellt werden, muss der Kranfachmann das Kranbuch der im Betrieb für Instandhaltung und Reparaturen verantwortlichen Person (Betriebsinhaber, Werkstatt-Chef, Inventar-Chef) vorlegen. Diese hat unter der Rubrik «Auftrag zur Mängelbehebung erteilt» zu bestätigen, dass die notwendigen Arbeiten veranlasst wurden.
- Reparaturen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Meistens sind es Kranmonteure oder Kranelektriker, die Krane reparieren und instand halten. Diese Kranfachleute sind entsprechend ausgebildet, wenn sie beispielsweise Aus- und Weiterbildungskurse bei Kranherstellern besucht haben, die Sicherheitsvorschriften beim Verwenden von Kranen (Suva-, EKAS-, Herstellervorschriften) kennen und diese in der Praxis richtig anwenden können.

Der Kranexperte trägt im roten Teil des Kranbuchs Folgendes ein (mit Datum, Name und Unterschrift):

- Ergebnis der periodischen Kontrolle (gemäss Artikel 15 der Kranverordnung) in Stichworten
- Entscheidung, ob und wann der Kran definitiv nicht mehr verwendet werden darf oder welche Mängel in welchem Zeitraum behoben werden müssen
- Datum der nächsten Kontrolle

Hinweise

- Kranexperten für Fahrzeugkrane und Turmdrehkrane werden von der Suva anerkannt. Sie sind berechtigt, die periodischen Krankontrollen durchzuführen und verfügen über einen entsprechenden Ausweis.
- Der Kranexperte hat dem Kraneigentümer das Ergebnis der Kontrolle zur Kenntnis zu bringen. Der Kraneigentümer muss im Kranbuch bestätigen, dass er das Kontrollergebnis zur Kenntnis genommen, die notwendigen Massnahmen getroffen bzw. die Behebung allfälliger Mängel veranlasst hat.
- Mängel müssen durch einen Kranfachmann behoben werden: schwerwiegende Mängel unverzüglich, also noch während der Kontrolle, kleinere Mängel nach Abschluss der Kontrolle. Der Kranfachmann muss behobene Mängel im grauen Teil des Kranbuchs eintragen.

Suva

Arbeitssicherheit
Bereich Bau
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Telefon 041 419 58 51
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88178.d

Titel

Kranbuch
für Kranfachleute und Kranexperten

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Ausgabe: Januar 2014

Publikationsnummer

88178.d